

# Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Strassen

Auf Grund des § 16 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2001, BGBl.Nr. 3/2001 hat der Gemeinderat der Gemeinde Strassen in seiner Sitzung vom 13.09.2004 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## §1

Zur teilweisen Deckung der Kosten des Aufwandes für den Friedhof in Strassen werden für die Vergabe von Nutzungsrechten bzw. die Benützung von Grabstätten und die Inanspruchnahme der anderen Friedhofseinrichtungen Gebühren erhoben.

## §2

Für die ordnungsgemäße Entrichtung der Gebühren haftet der Nutzungsberechtigte bzw. die Angehörigen im Sinne des § 13 Abs 5 der Friedhofsordnung .

## § 3

Für die Benützungsrechte (Zuweisungsgebühr) an Grabstätten werden folgende Gebühren eingehoben:

- a) Für ein Familiengrab (4-fach Belegung) im neuen Friedhof € 1.500,--
- b) für ein Familiengrab (2- fach Belegung) im alten Friedhof € 750,--
- c) für ein Reihengrab (Einzelgrab) € 250,--
- d) für ein Kindergrab € 100,--
- e) für ein Urnengrab € 1.000,--

Damit sind die Nutzungsrechte für die Dauer von 20 Jahren abgegolten.

Die Verlängerungsgebühr für weitere 20 Jahre beträgt:

50 % der Sätze a - e

**b) jährliche Grabbenützungsg Gebühr :** In dieser Gebühr sind die Betreuung des Friedhofes , Schneeräumung , Rasen mähen, Wasser- Kanalgebühren, Stromkosten , allfällige Instandhaltungs- und Ergänzungsarbeiten enthalten. Die Nutzungsberechtigten sämtlicher Grabstellen haben zu entrichten:

Die laufende Gebühr beträgt pro Grabstätte von a – e jeweils € 10,--

## § 4

Die Gebührenpflicht entsteht

- a) Zuweisungsgebühr: Mit der Zuweisung einer Grabstelle anlässlich eines Bestattungsfalles. Diese einmalige Gebühr pro Grabstätte ist binnen einem Monat nach der Bestattung zur Zahlung fällig und gilt für alle ab Inkrafttreten dieser Verordnung anfallenden Zuweisungen von Grabstätten einschließlich der zwei bereits neu vergebenen Grabstellen. (F1 und F 2)
- b) jährliche Grabbenützungsg Gebühr: Diese wird mit den allgemeinen Steuervorschreibungen einmal jährlich vorgeschrieben und ist binnen einem Monat nach Vorschreibung zur Zahlung fällig. Diese wird für das Jahr 2005 erstmalig für alle bestehenden Grabstellen erhoben.

## §5

Besondere Kosten beim Ausheben und Zufüllen von Gräbern durch die Totengräber bzw. das Bestattungsunternehmen oder sonstige beauftragte Personen oder Unternehmen sind vom betreffenden Nutzungsberechtigten direkt an diese zu entrichten bzw. werden von der Gemeinde kostendeckend weiter verrechnet.

Anfallende Kosten für Betreuung und Reinigung bei Aufbahrungen in der St. Jakobskirche oder in einer der Kapellen nach § 18 Abs 1 der Friedhofsordnung sind an den Verantwortlichen direkt zu begleichen.

## § 6

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenordnung, LGB1. Nr. 34/1984, in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft .

Der Bürgermeister  
Friedrich Wieser

Anschlag an der Amtstafel: 14.9.2004

abgenommen am 29.9.2004

AV: kein Einspruch

Verordnungsprüfung gem § 122 TGO 2001

laut Schreiben vom 4.10.2004 Amt d. Tir. Landesregierung

Zahl: Ib-15149/3-2004 zur Kenntnis genommen